

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „ProSenio“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Halle/ Saale, Kuhgasse 3

(3) Der Zweck des Vereins ist Unterstützung von älteren und hilfsbedürftigen Menschen.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation und Gestaltung von Freizeitaktivitäten für Senioren.
2. Aufbau und Organisation eines ambulanten Betreuungswesens für hilfsbedürftige, ältere Menschen.
3. Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeigneten häuslichen Betreuungskräften und der Organisation der Betreuung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Der Antrag ist nur auf Empfehlung von mindestens zwei Vereinsmitgliedern möglich. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist nicht ausgeschlossen.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dabei kann jedermann einen Ausschlussantrag für ein Vereinsmitglied beim Vorstand des Vereins stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands.
- (4) der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Protokollierung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
 8. die Vorbereitung und
 9. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche (auch in elektronischer Form zulässig) Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Fulltime e.V, Georgstr.14, 53111 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die letzten eingetragenen Vorstände gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.